jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/11/21 96/12/0318

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.2001

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1992 §19 Abs6 Z1;
StudFG 1992 §41 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/12/0168 E 7. Oktober 1998 RS 4

Stammrechtssatz

§ 41 Abs 3 StudFG 1992 findet im Verfahren nach § 19 Abs 6 Z 1 StudFG 1992 bei der Beurteilung der günstigen Studienprognose keine Anwendung, da der Verfahrensgegenstand nach § 19 Abs 6 Z 1 StudFG 1992 ungeachtet des inhaltlichen Zusammenhanges mit dem Studienbeihilfeverfahren nach § 39 Abs 1 StudFG 1992 weder den Anspruch auf Studienbeihilfe noch dessen Erlöschen betrifft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996120318.X03

Im RIS seit

22.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at